

Besoldung Beförderung A15 NRW

Beitrag von „ichhabemaleinefrage“ vom 5. November 2024 10:32

Liebes Schwarmwissen,

ich habe eine Frage. Und zwar wurde ich im September befördert (A14--> A15), sprich hier gab es die Beauftragung durch BR und die neunmonatige Probezeit begann. Dass ich erst nach erfolgreichem Absolvieren dieser 9 Monate StD werde, war mir klar und dass eine Urkunde auch erst dann ausgehändigt wird, ebenfalls. Allerdings war ich etwas verwundert, dass auch mit meinen Dezemberbezügen noch keine angepasste Besoldung stattfand.

Auf Rückfrage sagte man mir soeben, dass auch die Besoldung erst nach Ablauf der Probezeit angepasst würde.

A) kann ich mir kaum vorstellen, dass das rechtens ist und

B) war das doch beim Wechsel von A13 --> A14 nicht so, oder?

Über Infos und Wissen würde ich mich freuen, ggf. auch ob schonmal jemand versucht hat, dagegen rechtlich vorzugehen.

LG

Danke vorab!

Beitrag von „O. Meier“ vom 5. November 2024 10:46

Zitat von ichhabemaleinefrage

A) kann ich mir kaum vorstellen, dass das rechtens ist und

Bezweifle ich auch. Trotzdem scheint das das angewandte Verfahren zu sein. Auf der anderen Seite halte ich es für etwas naiv, dass die Besoldung vor der Berufung in das jeweilige Amt angehoben werden sollte. Wie soll das gehen?

Frag' doch mal bei der Gewerkschaft, ob da nicht schon mal etwas in Richtung Klage gelaufen ist. Du dürftest nicht die Erste sein, der das auffällt.

Beitrag von „Seph“ vom 5. November 2024 10:52

Zitat von ichhabemaleinefrage

Und zwar wurde ich im September befördert (A14--> A15), sprich hier gab es die Beauftragung durch BR und die neunmonatige Probezeit begann. Dass ich erst nach erfolgreichem Absolvieren dieser 9 Monate StD werde, war mir klar und dass eine Urkunde auch erst dann ausgehändigt wird, ebenfalls. Allerdings war ich etwas verwundert, dass auch mit meinen Dezemberbezügen noch keine angepasste Besoldung stattfand.

Um das mal begrifflich auszuschärfen: Du wurdest vermutlich in ein Amt der Besoldungsgruppe A15 eingewiesen, aus dem du nach wie vor aber Bezüge nach Besoldungsgruppe A14 erhälst. Die eigentliche statusrechtliche Beförderung von dir in A15 erfolgt aber gerade erst nach Ablauf der Probezeit. Insofern ist es wenig verwunderlich, dass du noch nicht nach A15 besoldet wirst.

Solltest du - was nur in absoluten Ausnahmefällen passiert - die Probezeit nicht "bestehen", dann erfolgt die Beförderung eben nicht. Es ist hingegen nicht so, dass man bereits zu Beginn der Probezeit befördert wird, da eine Rückernennung sonst kaum möglich wäre.

Beitrag von „Schiri“ vom 5. November 2024 11:03

Relevante Gesetzestexte in diesem Kontext:

LVO §7

Zitat

(4) Die Beamtin oder der Beamte darf erst befördert werden, wenn die Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit festgestellt wurde. [...]

Die Erprobungszeit dauert in

1. der Laufbahnguppe 1 drei Monate,

2. der Laufbahnguppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt jeweils sechs Monate und
3. der Laufbahnguppe 2 **ab einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 jeweils neun Monate.**

Wie [Seph](#) sagt: Du wurdest nicht befördert, sondern dir wurde der Dienstposten probeweise übertragen. Befördert und entsprechend bezahlt wirst du erst, wenn du dich bewährst.

P.S.: Und wenn du (wie ich) noch eine Elternzeit o.ä. drin hast, dauert es auch schnell länger als neun Monate ;).

Edit: Ich finde in diesem Kontext immer wieder wichtig, zwischen "Probezeit" und "Erprobungszeit" zu unterscheiden.

Edit 2: Zusätzlich hilfreich ist übrigens die Angabe deines Bundeslandes. Ich spreche jetzt für NRW.

Beitrag von „ichhabemaleinefrage“ vom 5. November 2024 11:16

Vielen Dank für eure schnellen Antworten! Bei mir ist es, wie im Thread Titel angegeben, tatsächlich auch NRW.

Ich verstehe schon die semantische Feinheit (Beförderung, probeweise Übertragung), ändert aber an meinem Arbeitspensum und meiner Verantwortung de facto nichts. Und ich bin privat nicht nur in Lehrerkreisen sozialisiert, weiss also, dass es in der Wirtschaft bei ähnlichen Vorgängen anders läuft.

War es denn bei A13 --> A14 tatsächlich auch so?

Beitrag von „Schiri“ vom 5. November 2024 11:25

Zitat von ichhabemaleinefrage

Bei mir ist es, wie im Thread Titel angegeben, tatsächlich auch NRW.

Mea culpa! Trotzdem hilft es oft, wenn das im Profil steht.

Zitat von ichhabemaleinefrage

ändert aber an meinem Arbeitspensum und meiner Verantwortung de facto nichts. Und ich bin privat nicht nur in Lehrerkreisen sozialisiert, weiss also, dass es in der Wirtschaft bei ähnlichen Vorgängen anders läuft.

Oft hat man das Arbeitspensum und die Verantwortung ja sogar schon vorher. Das ist auch mein einziger Punkt, wo ich ansetzen würde. Von SL bei Dezernent:in (oder besser Sachbearbeiter:in) nachhaken lassen, ob vorher geleistete Arbeit für die Erprobung anerkannt werden kann. Diese Anfrage läuft bei mir gerade auch, daher kann ich dir (noch) nicht sagen, ob das erfolgsversprechend ist, oder nicht.

Beitrag von „ichhabemaleinefrage“ vom 5. November 2024 11:32

Ich drücke die Daumen, dass diese Prüfung zu deinen Gunsten ausgeht!

Das ist bei mir leider nicht relevant, da ich zuvor eine andere Koordination knapp 2 Jahre kommissarisch ausgeführt habe. Das gilt, wenn überhaupt nur meines Wissens, bei Tätigkeiten im selben Aufgabenbereich!

Naja, die 9 Monate schafft man es auch ohne, aber fair ist es dennoch nicht! Aber fair ist ja bekanntermaßen auch keine Bemessungsgrundlage 😊

Beitrag von „Seph“ vom 5. November 2024 11:32

Zitat von ichhabemaleinefrage

Vielen Dank für eure schnellen Antworten! Bei mir ist es, wie im Thread Titel angegeben, tatsächlich auch NRW.

Ich verstehe schon die semantische Feinheit (Beförderung, probeweise Übertragung), ändert aber an meinem Arbeitspensum und meiner Verantwortung de facto nichts. Und ich bin privat nicht nur in Lehrerkreisen sozialisiert, weiss also, dass es in der Wirtschaft bei ähnlichen Vorgängen anders läuft.

War es denn bei A13 --> A14 tatsächlich auch so?

Wohlwissend, dass das in der Praxis etwas anders aussieht, kann ich dazu nur erst einmal die "offizielle" Lesart beschreiben: Die durchschnittlichen Wochenarbeitszeiten von Koordinatoren unterscheiden sich nicht von denen "einfacher" Lehrkräfte. Für die mit dem Amt verbundenen zusätzlichen Aufgaben gibt es (zumindest hier in NDS) Entlastungsstunden, die bei mir auch bereits mit Übertragung des Amtes gewährt worden. Die eigentliche statusrechtliche Beförderung erfolgt aber dennoch erst nach erfolgreicher Probezeit.

Der Unterschied zur Wirtschaft besteht darin, dass eine einmal vorgenommene Beförderung auch bei Nichtbewährung im Amt nicht einfach rückgängig gemacht werden kann, sondern nur bei wesentlichen Dienstpflichtverstößen in Betracht käme. Einen Arbeitnehmer in der freien Wirtschaft entlässt man einfach während der Probezeit bei Nichtbewährung. Im Übrigen leisten auch dort Arbeitnehmer oft bereits weitreichendere Aufgaben im größeren Umfang "vorab", um überhaupt für Beförderungen in Betracht gezogen zu werden.

Beitrag von „O. Meier“ vom 5. November 2024 12:08

Zitat von ichhabemaleinefrage

ändert aber an meinem Arbeitspensum und meiner Verantwortung de facto nichts.

Das ist schon ein krummer Deal. Ich hätte da keine Lust zu. Dass dir das nicht ganz klar war, ist schade, ändert aber nichts. Es sei denn du hast Lust vor Gericht zu gehen UND es wird zu deinen Gunsten entschieden. Habe ich dich schon an die Gewerkschaft verwiesen.

Beitrag von „Finnegans Wake“ vom 5. November 2024 12:43

Ist dieser Ablauf wirklich so unbekannt?

Ich kann zwar nur von RLP reden, aber ich habe schon als kleiner Referendar mitbekommen, dass ein neuer Fachleiter als A13 anfing und dann nach einem Jahr A14 und nach einem weiteren dann erst A15 auf der Direktorenstelle wurde. (Am Seminar war es da auch schon so, dass A13er den Job als Lehrbeauftragte machten, für den andere A15 bekamen. Und die hatten keine Beförderung zu erwarten.)

An der Schule bekommen "wir" es auch regelmäßig mit, dass es zwischen dem Schritt, dass jemand auf einer Funktionsstelle sitzt und dem Schritt, dass es A15 gibt, in der Regel ein Jahr liegt.

Insofern wundere ich mich über die Verwunderung 😊 Ob das gerecht ist oder nicht, will ich nicht beurteilen.

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 5. November 2024 13:00

Zitat von Finnegans Wake

An der Schule bekommen "wir" es auch regelmäßig mit, dass es zwischen dem Schritt, dass jemand auf einer Funktionsstelle sitzt und dem Schritt, dass es A15 gibt, in der Regel ein Jahr liegt.

Und häufig wurde der entsprechende Job schon jahrelang vorher für A14 gemacht, bevor die Stelle überhaupt ausgeschrieben wurde.

Beitrag von „s3g4“ vom 5. November 2024 13:00

Zitat von ichhabemaleinefrage

B) war das doch beim Wechsel von A13 --> A14 nicht so, oder?

Zasterchen für die neue Besoldungsgruppe bekommst natürlich auch erst, wenn du in diese befördert wurdest.

Ich aktuell auch in der Bewährungszeit und bekomme die gleiche Besoldung wie vorher.

Beitrag von „Kiggle“ vom 5. November 2024 13:23

Zitat von state_of_Trance

Und häufig wurde der entsprechende Job schon jahrelang vorher für A14 gemacht, bevor die Stelle überhaupt ausgeschrieben wurde.

Nach jahrelangem entsprechenden Job kommt es doch auf 9 Monate auch nicht mehr an 

Auf der anderen Seite kann man sich ja glücklich schätzen, wenn es noch eine Beförderung irgendwann gibt.

Beitrag von „Der Germanist“ vom 5. November 2024 16:17

Bei mir war es bei der Beförderung zu A14 und A15 ebenfalls so, dass ich erst die neun Monate abwarten musste... Insofern nicht ungewöhnlich.

Beitrag von „Sissymaus“ vom 5. November 2024 17:01

War bei mir auch so. Man kann es "unfaire" nennen, aber ich rate dazu, auch mit der Übertragung von Aufgaben auf seine 41/46-Stundenwoche zu achten. Alle Landesbeamte in NRW haben die gleiche Wochenstundenanzahl, daher arbeitet man nicht mehr sondern nur anders mit anderen Schwerpunkten.

Ich zB stecke sehr viel weniger Zeit in Unterricht als vorher. Einfach weil dafür weniger Zeit übrig bleibt. Nicht meine Schuld, sonder "Wunsch" des Dienstherrn.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 5. November 2024 17:11

In der Behörde ist es nicht so. Die Beförderung erfolgte "sofort" und die Bezüge kamen auch "sofort". Im Rahmen meiner neuen Tätigkeit habe ich aber auch jetzt eine neunmonatige Probezeit und die Amtszulage nach Fußnote 4 gibt es dann natürlich auch erst nach Ablauf der Probezeit.

Beitrag von „Sissymaus“ vom 5. November 2024 17:28

Zitat von Bolzbold

In der Behörde ist es nicht so. Die Beförderung erfolgte "sofort" und die Bezüge kamen auch "sofort". Im Rahmen meiner neuen Tätigkeit habe ich aber auch jetzt eine neunmonatige Probezeit und die Amtszulage nach Fußnote 4 gibt es dann natürlich auch erst nach Ablauf der Probezeit.

also ein reines Geldsparmodell bei den Beförderungen an Schule . Eine Klage würde sich ggf. lohnen.

Beitrag von „s3g4“ vom 5. November 2024 18:02

Zitat von Bolzbold

In der Behörde ist es nicht so. Die Beförderung erfolgte "sofort" und die Bezüge kamen auch "sofort". Im Rahmen meiner neuen Tätigkeit habe ich aber auch jetzt eine neunmonatige Probezeit und die Amtszulage nach Fußnote 4 gibt es dann natürlich auch erst nach Ablauf der Probezeit.

In Hessen ist das "fairer". Wir haben zwei Beförderungstermine im Jahr (April und Oktober). Wer bis dahin die Bewährung durch hat, wird befördert. Ansonsten wartet man bis zum nächsten Termin. Das gilt für alle Beamten.

Beitrag von „Seph“ vom 5. November 2024 18:56

Zitat von Sissymaus

also ein reines Geldsparmodell bei den Beförderungen an Schule . Eine Klage würde sich ggf. lohnen.

Nein, pures Beamtenrecht und wie gesagt dem Umstand geschuldet, dass man anders als im Arbeitsrecht einen einmal in ein höheres Amt eingewiesenen Beamten selbst bei

Nichtbewährung im Amt sonst nicht wieder loswerden kann. Warum das in einer Behörde anders gelaufen sein könnte, vermag ich nur zu erahnen. Mir sind jedenfalls aus der Verwaltung Tätigkeiten bekannt, die bei genau gleichem Aufgabenumfang unterschiedlichen Besoldungsgruppen zugewiesen sind, sodass eine Beförderung nach gewisser Dienstzeit und Freiwerden der Stellen möglicherweise auch ohne erneute Bewährung direkt erfolgen könnte.

Beitrag von „Sissymaus“ vom 5. November 2024 19:31

Wenn es pures Beamtenrecht wäre, dürfte m.E. nicht zwischen Beamten an Schulen und Beamte an Behörden unterschieden werden. Wird es aber anscheinend.

Beitrag von „Seph“ vom 5. November 2024 19:44

Zitat von Sissymaus

Wenn es pures Beamtenrecht wäre, dürfte m.E. nicht zwischen Beamten an Schulen und Beamte an Behörden unterschieden werden. Wird es aber anscheinend.

Dazu hatte ich doch oben eine Mutmaßung geschrieben. Mir persönlich wäre aber tatsächlich neu, dass es hier überhaupt einen Unterschied geben soll und eine Beförderung in Behörden grundsätzlich unmittelbar ohne Probezeit vorgenommen worden sein soll. Das widerspräche auch den Vorgaben des §20 NBG (in NDS) oder des §7 SGV NRW. In genau definierten Ausnahmefällen kann das hingegen vorkommen, dabei scheint es in NRW mehr normierte Ausnahmeregelungen zu geben als in NDS. Die Existenz von Ausnahmeregelungen begründet aber noch keinen Rechtsanspruch darauf, ebenfalls von dem Regelfall der Erprobungszeit ausgenommen zu werden.

Beitrag von „Schiri“ vom 5. November 2024 20:14

Zitat von Sissymaus

Wenn es pures Beamtenrecht wäre, dürfte m.E. nicht zwischen Beamten an Schulen und Beamte an Behörden unterschieden werden. Wird es aber anscheinend.

Grundsätzlich ist es (nach meinem nicht juristisch gesicherten) Kenntnisstand so, dass Vorerfahrungen anerkannt und zur Reduzierung (Streichung?) der Probezeit führen kann. Vielleicht ist es einfach so, dass es in der Behörde normal ist, dass man für "seine" Aufgabe irgendwann befördert wird und entsprechend Vorarbeit geleistet hat, während es in der Schule oft so ist, dass man eine neue Aufgabe übernimmt.

Eine grundsätzliche Andersbehandlung von Beamten in Schule und Behörde habe ich bisher nie erkannt.

Edit: Hatte Sephs Beitrag dazu übersehen.

Beitrag von „s3g4“ vom 5. November 2024 20:25

Zitat von Seph

Dazu hatte ich doch oben eine Mutmaßung geschrieben. Mir persönlich wäre aber tatsächlich neu, dass es hier überhaupt einen Unterschied geben soll und eine Beförderung in Behörden grundsätzlich unmittelbar ohne Probezeit vorgenommen worden sein soll.

Grundsätzlich ist es möglich vom normalen Verfahren abzuweichen.

Zitat von § 21 HBG

....

(2) 1Über Ausnahmen von Abs. 1 entscheidet die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamts im Einvernehmen mit dem für die Dienstaufsicht zuständigen Ministerium und im Benehmen mit der Landespersonalkommission, soweit sie nicht nach § 23 Abs. 2 Nr. 6 durch Rechtsverordnung geregelt sind. 2Erhebt die Landespersonalkommission Bedenken, so entscheidet die Landesregierung. 3Bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedürfen Ausnahmen der Zustimmung der Direktorin oder des Direktors des Landespersonalamts und der obersten Dienstbehörde

Ich denke es wird ähnliche Passagen in den anderen Ländern geben.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 5. November 2024 21:43

In der Behörde ist es so, dass ein/e Referent/in bei A13 anfängt (sprich Regierungsrat/-rätin) und dann in derselben Funktion bis A15 kommen kann.

Beitrag von „s3g4“ vom 5. November 2024 21:50

Zitat von Bolzbold

In der Behörde ist es so, dass ein/e Referent/in bei A13 anfängt (sprich Regierungsrat/-rätin) und dann in derselben Funktion bis A15 kommen kann.

ES geht sogar ohne weiteres zum/zur Ministerialrat/-rätin (zu Fuß) in der Position.

Beitrag von „Seph“ vom 6. November 2024 07:35

Zitat von Bolzbold

In der Behörde ist es so, dass ein/e Referent/in bei A13 anfängt (sprich Regierungsrat/-rätin) und dann in derselben Funktion bis A15 kommen kann.

Danke für die Erläuterung. Das entspricht dann wirklich meiner Vermutung von weiter oben und begründet, warum in den Zwischenschritten keine erneuten Erprobungszeiten mehr nötig sind.

Beitrag von „Sissymaus“ vom 6. November 2024 09:29

Zitat von Schiri

Grundsätzlich ist es (nach meinem nicht juristisch gesicherten) Kenntnisstand so, dass Vorerfahrungen anerkannt und zur Reduzierung (Streichung?) der Probezeit führen kann. Vielleicht ist es einfach so, dass es in der Behörde normal ist, dass man für "seine" Aufgabe irgendwann befördert wird und entsprechend Vorarbeit geleistet hat, während es in der Schule oft so ist, dass man eine neue Aufgabe übernimmt.

Mag sein. In der Schule wird das aber überhaupt nicht geprüft. Ich hab meine Tätigkeit bereits 4 Jahre gemacht, als das Verfahren stattfand. Trotzdem musste ich diese 9 Monate durchlaufen. Im Gegenteil: Eigentlich wurde es immer unter den Tisch fallen gelassen, dass ich bereits in der Position saß.

Diese Vorgehensweise habe ich auch bei vielen anderen erlebt. Scheint also in meinem Reg-Bezirk üblich zu sein. Ich weiß zB von anderen Regierungsbezirken, dass da auch Personen ins Verfahren eintreten können, die noch gar nicht die Voraussetzungen mitbringen. Da wird das also anders ausgelegt, aber auch da gibts diese 9-monatige Wartezeit vor Beförderung.

Bei Schulleitungen (BK, weiß nicht wie es bei anderen Schulformen ist) beträgt die Zeit sogar 2 Jahre. Allerdings nehme ich doch an, dass die Besoldung hier direkt angepasst wird. Alles andere wäre ja ein Scherz. Weiß jemand etwas darüber?

Beitrag von „s3g4“ vom 6. November 2024 10:20

Zitat von Sissymaus

Bei Schulleitungen (BK, weiß nicht wie es bei anderen Schulformen ist) beträgt die Zeit sogar 2 Jahre. Allerdings nehme ich doch an, dass die Besoldung hier direkt angepasst wird. Alles andere wäre ja ein Scherz. Weiß jemand etwas darüber?

Nein. Im Kommissariat erhält die SL weithin ihre alte Besoldung (meistens A15 oder A15Z). Bei uns sind es aber keine zwei Jahre sondern ein Jahr soweit ich das weiß.

Beitrag von „Sissymaus“ vom 6. November 2024 11:17

Zitat von s3g4

Nein. Im Kommissariat erhält die SL weithin ihre alte Besoldung (meistens A15 oder A15Z). Bei uns sind es aber keine zwei Jahre sondern ein Jahr soweit ich das weiß.

Kein A16?

Beitrag von „Schiri“ vom 6. November 2024 11:27

A15(Z) = "die alte Besoldung", danach A16

Beitrag von „Sissymaus“ vom 6. November 2024 11:34

Lesen müsste man können. Sorry.

Beitrag von „Der Germanist“ vom 6. November 2024 17:01

Zitat von Schiri

A15(Z) = "die alte Besoldung", danach A16

Man hat in NRW zwar eine zweijährige Probezeit, die prüft aber nur, ob man das Amt dauerhaft behalten darf (unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit wird man in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen). Wenn man zum OStD ernannt ist, hat man Anrecht auf die Bezüge, ohne Wartezeit.

Beitrag von „s3g4“ vom 6. November 2024 18:07

Zitat von Der Germanist

Man hat in NRW zwar eine zweijährige Probezeit, die prüft aber nur, ob man das Amt dauerhaft behalten darf (unter Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit wird man in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen). Wenn man zum OStD ernannt ist, hat man Anrecht auf die Bezüge, ohne Wartezeit.

Dann ist das eine NRW-Besonderheit. Wir haben auch keine 2 Jahre Probezeit.

Beitrag von „ichhabemaleinefrage“ vom 7. November 2024 09:06

Zitat von Sissymaus

Bei Schulleitungen (BK, weiß nicht wie es bei anderen Schulformen ist) beträgt die Zeit sogar 2 Jahre. Allerdings nehme ich doch an, dass die Besoldung hier direkt angepasst wird. Alles andere wäre ja ein Scherz. Weiß jemand etwas darüber?

Also ich habe gestern mit dem PR gesprochen und der hat mir nochmal Folgendes **für NRW** dargelegt:

1. A13 --> A14: Besoldung wird direkt angepasst, da keine Erprobungszeit.
2. A 14 --> A15 (Z): Besoldungsanpassung nach erfolgreicher Beendigung der 9 monatigen Erprobungszeit
3. A 15 (Z) --> A16: Besoldungsanpassung direkt trotz 2 jähriger Erprobungszeit

Man sieht, ein ganz einheitlich geregeltes System 😊

Beitrag von „Bolzbold“ vom 7. November 2024 11:16

Zitat von ichhabemaleinefrage

Also ich habe gestern mit dem PR gesprochen und der hat mir nochmal Folgendes **für NRW** dargelegt:

1. A13 --> A14: Besoldung wird direkt angepasst, da keine Erprobungszeit.

2. A 14 --> A15 (Z): Besoldungsanpassung nach erfolgreicher Beendigung der 9 monatigen Erprobungszeit
3. A 15 (Z) --> A16: Besoldungsanpassung direkt trotz 2 jähriger Erprobungszeit

Man sieht, ein ganz einheitlich geregeltes System 😊

Ergänzend: A15 --> A15(Z) Besoldungsanpassung nach erfolgreicher Beendigung der 9monatigen Erprobungszeit.

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 7. November 2024 11:50

Zitat von Bolzbold

Ergänzend: A15 --> A15(Z) Besoldungsanpassung nach erfolgreicher Beendigung der 9monatigen Erprobungszeit.

Wer macht denn sowas? ☺

Beitrag von „kodi“ vom 7. November 2024 15:38

Und für dich Nicht-Gymnasialen in NRW:

A12 --> A13 sofort

A13 --> A14 nach 9 Monaten 'Probezeit'

Beitrag von „Dr. Rakete“ vom 17. November 2024 20:35

Zitat von Bolzbold

Ergänzend: A15 --> A15(Z) Besoldungsanpassung nach erfolgreicher Beendigung der 9monatigen Erprobungszeit.

Es wird nicht geprüft, ob du mit dem horrenden Mehreinnahmen aus (Z) umgehen kannst sondern mit dem Amt ☐

Beitrag von „Schiri“ vom 17. November 2024 21:01

Mal was ganz anderes:

Ich befinde mich momentan auch in der Erprobung und ein zweites, schon fast in Vergessenheit geratenes Revisionsverfahren hat plötzlich wieder Anlauf genommen. Jetzt könnte es theoretisch sein, dass ich vor Feststellung der Bewährung eine andere Stelle erhalten könnte (gleiches Statusamt, anderer Dienstort). Hat jemand eine Idee, ob die Erprobungszeit im Rahmen der aktuellen Aufgabe angerechnet werden würde?

Es ist wirklich super unwahrscheinlich, dass es so kommt, aber die Frage habe ich mir schon gestellt...